

ceives Church/State relations as an application of the doctrine of the divine Covenant.

Though the minister enters into the ministry thanks to the official decision of civil authority, he is by no means a civil official. Once he is in his role, the State no longer directly controls his political or social activity, but rather delegates this control to the Synod. The latter must control and discipline itself. Thus the clergy is both integrated into civil society and takes on a particular role within it. This *duplex disciplina* implies that, while being an ordinary citizen and Christian, the minister as God's prophet obeys other principles than those of his fellow citizens.

In practice, however, the Synod was limited by the regular presence of the magistrates who had the right to influence the synodal agenda.

Biel, in the following chapters describes the daily application of Bullinger's conceptions in Zurich, to relationships within the clergy, the preaching ministry, liturgy, civil service and education.

The book gives the reader valuable information concerning the overall role of the Zurich minister, allowing Biel to well «fulfill the contract» announced in the introduction. However, certain errors of fact or of method unfortunately slipped into the text:

1) the date 1552 is attributed by Biel to Bullinger's *Decades* (p. 19: «As he had argued in 1552 . . .»). In reality, the 1552 edition is a reprinting of the tomes which were published successively between 1549 and 1551;

2) Biel advances the date 1558 for the publishing of the first complete edition of the *Decades* (p. 99). This date correctly applies to the German translation but not to the first complete original Latin edition (1552);

3) Certain quotations of Bullinger, notably from the *Decades*, are taken from the German edition (cf. p. 20 s.), giving the impression that this is an original edition, whereas it is rather a translation of the original Latin. That this translation was realized during Bullinger's lifetime does not make it an original source edition;

4) Biel applies certain of Bullinger's words (p. 36) from his treatise *De scripturae sanctae autoritate* to the Council of Trent. This cannot be the case, for the treatise of 1538 precedes the Council whose sessions began in 1545.

These errors, as well as a relatively large number of typing mistakes, do not fundamentally detract from the historical value of this work, especially useful to those who are significantly more at ease with English than German.

*Paul Sanders, Nogent-sur-Marne*

Peter Bierbrauer, **Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700**, Bern: Stämpfli 1991 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 74), 453 S., ISBN 3-85731-013-8

Diese bei Peter Blickle eingereichte Berner Dissertation besteht aus zwei Teilen, die sich sehr glücklich ergänzen. Im ersten setzt sich der Verfasser grundsätzlich mit dem Freiheitsbegriff der bäuerlichen Gesellschaft im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit auseinander. Freiheiten waren konkrete, womöglich schriftlich fixierte Selbstbestimmungsrechte, die primär nicht dem Individuum, sondern dem Kollektiv, der bäuerlichen Gemeinde, zustanden. Sie konnten nicht nur von einer Herrschaft delegiert, sondern auch in Auseinandersetzung mit dieser im Rahmen einer auf lokaler Ebene durchaus weitsichtigen und langfristigen Politik erworben werden. Andererseits kannte die mittelalterliche intellektuelle Elite einen christlich-naturrechtlich fundierten allgemeinen Freiheitsbegriff. Er fand seinen Niederschlag in den Vorstellungen des «göttlichen Rechts», etwa in den sozialrevolutionären Traktaten des 15. Jahrhunderts und im Großen Bauernkrieg von 1525, aber auch etwa in Zwinglis Staatslehre.

Träger der bäuerlichen Freiheiten war die Gemeinde, ein zur Friedens- und Rechtswahrung unentbehrlicher Faktor, der jedoch je nach Region einen unterschiedlichen Grad an Selbständigkeit erlangte. Von hier aus leitet der Autor zum zweiten Teil, zur Entwicklung der Gemeindefreiheit im Berner Oberland und zu ihrem Verhältnis zur sich allmählich herausbildenden Territorialherrschaft der Stadt Bern, über. Ähnlich wie in der Innerschweiz, aber im Unterschied zum Mittelland, entwickelten sich hier großräumige, ganze Talschaften und nicht nur einzelne Dörfer umfassende Gemeinden, etwa das Oberhasli, das Saanenland oder das Amt Frutigen. Sie standen zunächst meist eher schwachen lokalen Dynasten wie etwa den Freiherren von Weißenberg oder von Ringgenberg gegenüber. Ihre Bündnisse mit der Stadt Bern waren keineswegs Akte der Unterwerfung, sondern politische Zweckallianzen gleichrangiger Mächte im Streben nach möglichst viel Selbständigkeit gegenüber den Feudalherren; die Politik der relativ weit entfernt gelegenen Stadt Bern selbst wurde erst von der Mitte des 15. Jahrhunderts an als zu expansiv empfunden. Ein anderes Mittel zur Erlangung von mehr Freiheiten war vor allem der selbstfinanzierte Loskauf von bestehenden Verpflichtungen. Dazu standen offenbar beträchtliche wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung – hier würde man gerne noch etwas über die ökonomische Situation dieser Talgemeinden erfahren.

Am Ende des 15. Jahrhunderts hatte beispielsweise die Herrschaft der Grafen von Greyerz über die Landschaft Saanen fast nur noch Symbolcharakter. Im übrigen Berner Oberland hatte die Stadt Bern die Feudalen abgelöst, die weitgehenden Selbstverwaltungsrechte der Talgemeinden jedoch anerkannt. Durch das Mittel der Volksanfrage hatte sie zudem Ansätze zu einer Partizipation auf «gesamtstaatlicher» Ebene geschaffen, die unter anderen Umständen vielleicht zu einer eigentlichen landständischen Ordnung hätte führen können. Einzig im Bereich der Klosterherrschaft Interlaken war die Stellung

der Stadt stärker, da sie hier das auf sie angewiesene Kloster und die abhängigen «Gotteshausleute» gegeneinander ausspielen konnte. Bezeichnenderweise operierten nur die letzteren gelegentlich mit Argumenten, die als Derivate der christlichen Naturrechtslehre angesehen werden können; die übrigen Talschaften hatten das nicht nötig, weil sie das positive Recht auf ihrer Seite wußten.

Der durch die Ausschaltung der feudalen Kräfte entstandene politische Dualismus zwischen städtischer Oberherrschaft und bäuerlich-kommunaler Selbstbestimmung änderte sich im 16. und 17. Jahrhundert nicht grundsätzlich, doch verschob sich das Schwergewicht eindeutig auf die Seite der Stadt. Diese baute sich vor allem in jenen Bereichen eine Vormachtstellung auf, die in der spätmittelalterlichen Freiheitsdiskussion nur bedingt oder gar nicht zur Diskussion gestanden hatte, nämlich in der Kirchen- und in der Wirtschaftspolitik.

Die Einführung der Reformation wurde für das Verhältnis zwischen Stadt und Oberländer Gemeinden im doppelten Sinne zu einem Wendepunkt. Die meisten von diesen lehnten die Reformation ab; aus ihren Begründungen wird ersichtlich, daß sie sich von dieser kaum eine Verbesserung ihrer Lage, sondern vielmehr eine Infragestellung des erreichten günstigen Status quo versprachen. Einzig die Gotteshausleute von Interlaken konnten durch eine Säkularisierung des Klosters auf eine Besserstellung hoffen, doch merkten sie rasch, daß die städtische Obrigkeit selbst an die Stelle des Propstes zu treten gedachte. Der gegen die Einführung der Reformation 1528 unternommene Aufstand wurde jedoch zu einem Debakel, und Bern benützte die Gelegenheit, den Besiegten ihre Rechte lediglich als Gnadenakt zurückzuerstatten. Die Reformation war aber nicht nur Auslöser einer konkreten politisch-militärischen Niederlage, sie schuf vielmehr auch die kirchlich-kulturelle Basis eines christlich-obrigkeitsstaatlich begründeten Souveränitätsanspruchs der Stadt über das Land. Bezeichnenderweise stellten die Berner in den mit der Landschaft Saanen (seit 1555 ebenfalls bernisch) 1571 vereinbarten «16 Artikeln» fest, daß sie «nit gesinnet» seien, «uns an unser herrlichkeit... und *souveränität*, daran die *reformation* hanget ... nützit abschrenzen ... ze lassen» (S. 292). Zum weiteren Ausbau der städtischen Vorherrschaft trugen die zunehmenden wirtschaftlichen Probleme, die zuvor unbekannte staatliche Interventionen erforderten, bei.

Daß sich im Berner Oberland keine selbständige Eidgenossenschaft von Talgemeinden entwickelte, führt der Verfasser wohl zu Recht auf den räumlich beschränkten politischen Horizont der Gemeinden zurück. Alle Ansätze zu einer politischen Zusammenarbeit gegen die mächtiger werdende Stadt scheiterten, auch der Aufstand von 1528 war schlecht geplant und koordiniert. An einer Zusammenarbeit mit den Bauern des Mittellandes oder des Emmentals bestand schon gar kein Interesse; so standen die Oberländer im Grossen

Bauernkrieg von 1653 völlig abseits. Auf diese Weise vermochten die eifersüchtig gewahrten traditionellen Rechte in der Auseinandersetzung mit den gnädigen Herren von Bern zwar lokal immer wieder für Ärger, Unruhe, Aufruhr und Kompromiß sorgen, die Existenz des bernischen Territorialstaates jedoch nicht in Frage stellen.

Aus reformationsgeschichtlicher Sicht bleiben zwei miteinander verknüpfte Fragen offen: Um die reformationskritische Haltung der Oberländer Gemeinden zu erklären, müßte die kirchliche Lage in der vorreformatorischen Zeit dargestellt werden. Inwiefern betrieben diese Gemeinden eben auch schon ihre eigene Kirchenpolitik? Des weitern müßte auf die Lage der Geistlichkeit eingegangen werden; es ist doch bemerkenswert, daß hier auch die weitherum sehr populäre Forderung nach Abschaffung des Zölibats abgelehnt wurde. Auffallend ist auch, daß das Niedersimmental, wo der profilierte Prädikant Peter Kunz von Erlenbach wirkte, im Unterschied zu den übrigen Gemeinden früh für die Reformation eintrat. Fehlte es in den übrigen Tälern an solchen Persönlichkeiten? Diese Nachfragen sollen indessen den großen Wert von Bierbrauers Studie in keiner Weise in Frage stellen.

*Helmut Meyer, Zürich*

**Ioannis Calvini opera omnia** denuo recognita..., Series II: Opera exegetica, vol. XVI: Commentarii in Pauli Epistolas ad Galatas, ad Ephesios, ad Philippenses, ad Colossenses, ed. Helmut Feld, Genf: Droz 1992, LVIII, 487 S., Fr. 81.60

Seit 1982 bereitet eine Herausgeberkommission aus Europa und den USA eine neue kritische Ausgabe des gesamten Werkes Calvins vor. Diese Ausgabe soll diejenige im Corpus Reformatorum, die noch aus dem letzten Jahrhundert stammt, ersetzen. Die Opera omnia Ioannis Calvini sind in 7 Abteilungen gegliedert.

I. Institutio Christianae Religionis, II. Exegetica, III. Scripta ecclesiastica, IV. Scripta didactica et polemica, V. Sermones, VI. Epistolae, VII. Varia. 1992 hat der römisch-katholische Calvin-Forscher Helmut Feld nun als ersten Band die Kommentare zu vier kleineren Paulusbriefen herausgegeben (dem 1994 der Band XV mit dem Kommentar zu 2 Kor folgte, sowie Addenda und Errata von Band XVI!).

Die vorliegende Edition erfüllt grundsätzlich alle Ansprüche, die man heute an eine kritische Ausgabe stellen kann. Die Einleitung (IX–XLIII) gibt die bisherigen Editionen und Übersetzungen an, sodann die Quellen Calvins und befasst sich mit Calvins Methodik und Hermeneutik sowie den theologischen Hauptthemen der Kommentare. Sie schließt mit einer ausführlichen Bibliographie. Nach dem Text der Kommentare – selbstverständlich mit den